

Graz, am 21. April 2020

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 03-2020

Arbeits- und Sozialrecht - Jugendschutz

LVwG 30.13-1795/2019 vom 08.08.2019

Die Voraussetzungen der Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG liegen vor, wenn eine Jugendliche zwei Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres und zwei Tage nach Inkrafttreten der Novellierung des JSchG Stmk 2013 (StJG), mit der durch § 18 Abs 2 StJG das Schutzalter für Rauchen auf 18 Jahre angehoben wurde, beim Rauchen einer Zigarette angetroffen wurde. Demnach kann in diesem Fall eine gemäß § 27 Abs 4a StJG als Strafe oder Teil der Strafe aufzutragenden Schulung zum Thema Jugendschutz, ebenso wie eine Ermahnung, unterbleiben, da durch die zwischenzeitige Erlangung der Volljährigkeit die Verwaltungsübertretung kein weiteres Mal mehr begangen werden kann.

Forstgesetz

LVwG 52.28-1691/2019 vom 03.12.2019

Die Errichtung und Ausführung eines Jagdgebäudes für eine Eigenjagd auf Waldboden stellt eine bewilligungspflichtige Rodung iSd § 17 Abs 1 ForstG 1975 (ForstG) dar (vgl. VwGH 07.04.1987, 84/07/0227). Bei Verwendung einer Waldfläche zur Bebauung mit einer Hütte für die forstliche und jagdliche Nutzung kommt es für die Beurteilung des öffentlichen Interesses der Jagd ausschließlich auf objektive und nicht auf private Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen an (vgl. VwGH 27.03.2019, Ra 2018/10/0135). Ein öffentliches Interesse iSd § 17 Abs 3 ForstG ist dann zu bejahen, wenn die Rodung eine Maßnahme darstellt, die für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs unter dem Gesichtspunkt der Existenzsicherung oder dem Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Nur ein derartiges Nützlichkeits- und

Zweckmäßigkeitserwägungen ausschließendes Verständnis wird dem Ausnahmecharakter einer Rodungsbewilligung gerecht (siehe VwGH 18.06.2013, 2012/10/0133).

Führerscheinggesetz

LVwG 42.25-83/2020 vom 17.02.2020

Wird die Entziehung einer Lenkerberechtigung nach § 25 Abs 3 FSG 1997 für die Dauer von drei Monaten - beginnend mit der Rechtskraft des Bescheides - verfügt, muss sich die Prognose über die Verkehrsunzuverlässigkeit auch noch über einen Zeitraum von drei Monaten nach Rechtskraft des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses erstrecken, andernfalls darf das Verwaltungsgericht den Entziehungsbescheid nicht bestätigen.

Gesundheits- und Lebensmittelrecht

LVwG 30.11-1405/2019 vom 06.11.2019

Die bildliche Darstellung eines Skeletts mit teilweise rot gefärbten Knochen und der Verwendung des Wortes „Arthro“ in der Produktbezeichnung vermittelt dem Verbraucher eine Darstellung von chronischen, auf Abnutzung beruhenden Erkrankungen. Diese Abbildung suggeriert eine heilende Wirkung bei Gelenkschmerzen, Gelenkstörungen oder anderen Gelenksproblemen und verstößt damit gegen Art 7 Abs 3 VO (EU) Nr 1169/2011, demzufolge Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaft entstehen lassen dürfen.

Gewerbeordnung

LVwG 41.25-2567/2018 vom 15.10.2018

§ 9 Abs 2 GewO 1994 bildet keine Rechtsgrundlage dafür, der Gewerbeinhaberin nach Ablauf der gesetzlich eingeräumten Frist von sechs Monaten – in welcher ein Gewerbe trotz Ausscheidens des Geschäftsführers längstens fortgeführt werden darf – die Bestellung eines gewerberechtlchen Geschäftsführers mit sofortiger Wirkung bescheidmäßig aufzutragen, da die Verkürzung einer bereits abgelaufenen Frist nicht in Betracht kommt.

Maßnahmen - Baugesetz

LVwG 20.3-652/2019 vom 01.08.2019

Rechtsatz 1:

Für die Schlichtung von Strohballen, die auf einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zur Lagerung gestapelt werden, ist ein gewisses Maß an bautechnischen Kenntnissen nicht erforderlich, weshalb die Stapelung nicht als bauliche Anlage iSd § 4 Z 13 BauG Stmk 1995 zu qualifizieren ist.

Rechtsatz 2:

Da einer Stapelung von Strohballen keine Bauwerkseigenschaft iSd BauG Stmk 1995 zukommt, stellt eine darüber von der Baupolizei gem. § 42 Abs 1 leg cit verfügte Sofortmaßnahme (hier: beauftragte Umschichtung und Verlagerung der unsachgemäß gestapelten Lagerware) ein Überschreiten des baurechtlichen Kompetenzbereiches dar und ist folglich rechtswidrig.

Sozial- und Behindertengesetz

LVwG 41.31-1916/2019 vom 03.12.2019

Rechtssatz 1:

Die Aufzählung der Aufenthaltstitel in § 4 Abs 2 MSG Stmk 2011 (StMSG) erfolgt in demonstrativer Weise und ist für weitere dort nicht genannte Tatbestände offen. Somit ist eine dauernde Aufenthaltsberechtigung im Inland iSd § 4 Abs 1 Z 3 StMSG nach der Systematik des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers nicht auf Tatbestände des § 4 Abs 2 StMSG beschränkt (vgl. dazu VwGH 27.03.2019, Ro 2018/10/0040).

Rechtssatz 2:

§ 4 Abs 1 Z 3 MSG Stmk 2011 stellt nicht auf „Aufenthaltstitel“, sondern auf ein – gegebenenfalls im Wege der Vorfragenbeurteilung zu ermittelndes – „sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht“ ab. Ein solches dauerndes Aufenthaltsrecht kommt jedenfalls jener Personengruppe zu, welche aufgrund einer Aufenthaltsverfestigung (siehe § 9 BFA-VG 2014) in Österreich bleiben darf und daher materiell-rechtlich über ein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland verfügt (vgl. VwGH 27.03.2019, Ro 2018/10/0040).

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.36-612/2019 vom 25.02.2020

Kommt der - im Zuge eines Arbeitsunfalls - Verletzte der Aufforderung durch Polizeibeamte nicht nach, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, stellt dessen Weigerung keine Übertretung nach § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 2 StVO 1960 dar, wenn ihm (sowie den auffordernden Polizeibeamten) zu diesem Zeitpunkt nicht bewusst ist, dass gegen ihn der Verdacht besteht, zuvor ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

Tierschutzgesetz

LVwG 30.6-1486/2019 vom 20.09.2019

Ein PetSafe-Zaunsystem, mit welchem bei Überschreiten einer virtuellen Grenze über ein Halsband ein elektrischer Reiz verabreicht wird und so darauf abzielt, bei einem Tier eine Verhaltensänderung herbeizuführen, stellt ein verbotenes elektrisierendes Dressurgerät iSd § 5 Abs 2 Z 3 lit a TierschutzG 2005 (TSchG) dar. Ein Vorbringen, dass ein solches elektrisierendes Dressurgerät mit einem elektronischen Weidezaun vergleichbar sei, läuft ins Leere, da es Tieren bei elektronischen Weidezäunen möglich ist, dem elektrischen Reiz auszuweichen und solche Geräte einen mit Grenzzäunen nicht vergleichbaren Anwendungsbereich haben.

Umweltrecht

LVwG 41.34-1894/2019 vom 05.02.2020

Rechtssatz 1:

Ein offenbar missbräuchlich gestelltes Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen iSd § 6 Abs 1 Z 2 UmweltinformationsG Stmk 2005 (StUIG) liegt nur dann vor, wenn dieses lediglich aus Freude an der Behelligung der Behörde gestellt wird oder sich der Antragsteller der Zwecklosigkeit seines Anbringens bewusst ist. Offenkundig ist die Mutwilligkeit lediglich dann, wenn die wider besseres Wissens erfolgte Inanspruchnahme der Behörde unter solchen Umständen geschieht, dass jedermann die Aussichtslosigkeit, den angestrebten Erfolg zu erreichen, hätte erkennen müssen. Die Tatsache, dass jemand seinen Rechtsstandpunkt mit einer gewissen Hartnäckigkeit vertritt, macht sein Verhalten allerdings noch nicht mutwillig.

Rechtssatz 2:

Ein auf explizit genannte Grundstücke und Flüsse abzielendes Begehren auf Übermittlung von Unterlagen, Pläne und Gutachten betreffend die Geologie, die

Bodenverhältnisse sowie das Reich der Tiere, Pflanzen, Pilze und Schleimpilze, Einzeller sowie Blaualgen, stellt kein zu allgemein gebliebenes Umweltinformationsbegehren dar, welches die Behörde gemäß § 6 Abs 1 Z 3 UmweltinformationsG Stmk 2005 (StUIG) dazu berechtigen würde, die dementsprechenden Informationen zu verweigern.